

<u>I. ALLGEMEINES</u>		RECHTE	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 8 <p>Alle Mitglieder haben das Recht, zuhanden der GV schriftlich Anträge zu stellen und an der GV aktiv teilzunehmen. Anträge müssen beim Vorstand zwei Wochen vor der GV eintreffen.</p>
NAME	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 1 <p>Unter dem Namen SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG FÜR REINKARNATIONSLEHRE UND –THERAPIE (nachfolgend SVR genannt), gegründet am 9. Juni 2000, besteht eine Vereinigung gem. Art. 60 ff. des ZGB.</p>	PFLICHTEN	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 9 <p>Die Mitglieder sind angehalten die Interessen der Vereinigung (Art. 3) zu unterstützen.</p>
NEUTRALITÄT	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 2 <p>Die SVR ist eine politisch unabhängige und konfessionell ungebundene Vereinigung.</p>	JAHRESBEITRÄGE	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 10 <p>Alle Mitglieder haben den von der GV festgelegten Jahresbeitrag bis 1 Monat nach GV zu leisten.</p>
ZWECK	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 3 <p>Der Zweck der Vereinigung besteht in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Auseinandersetzung mit dem Weltbild der Reinkarnationslehre unter Einbezug des Wissens um die Entwicklungsfähigkeit der Seele. 2. der Aus- und Weiterbildung von Rückführungstherapeuten 3. der Pflege der persönlichen Beziehungen unter den Mitgliedern 4. der Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen mit ähnlichem Gedankengut 5. der Herstellung von Kontakten zu Institutionen und Behörden 6. der Förderung der Öffentlichkeitsarbeit 	ANSPRÜCHE	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 11 <p>Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vermögen der Vereinigung.</p>
<u>II. MITGLIEDSCHAFT</u>		<u>III. ORGANE</u>	
MITGLIEDER	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 4 <p>Die Mitgliedschaft steht allen an der Förderung der Reinkarnationslehre und -therapie Interessierten offen.</p>	ORGANE DER VEREINIGUNG	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 12 <p>Die Organe der Vereinigung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Generalversammlung - der Vorstand - die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)
AUFNAHME	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 5 <p>Mitglied kann werden, wer sich mit dem Gedankengut der Vereinigung identifiziert und ihren Zweck (Art. 3) unterstützt. Eintrittsgesuche haben schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.</p>	GENERALVERSAMMLUNG	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 13 <p>Die GV ist oberstes Organ der Vereinigung. Sie wird jährlich einmal vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angaben der Traktanden mindestens vier Wochen vor dem Termin. Über die GV ist ein Protokoll zu führen, dass mindestens die gefassten Beschlüsse enthält.</p> <p>Ihr obliegen</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Änderung der Statuten b) die Genehmigung der Rechnung und die Entlastung des Vorstandes c) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages des Folgejahres d) die Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes sowie der Mitglieder der Kontrollstelle e) die Aufnahme von Neumitgliedern f) der Beschluss über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes g) die Beschlussfassung über die Auflösung oder die Fusionierung der Vereinigung
AUSTRITT	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 6 <p>Die Mitgliedschaft erlischt durch die schriftliche Austrittserklärung auf Ende eines Vereinsjahres.</p>	AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 14 <p>Wenn Geschäfte von grosser Tragweite es erfordern oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, ist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.</p>
AUSSCHLUSS	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 7 <p>Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender und schädigender Weise dem Interesse und Zweck der Vereinigung zuwiderhandelt oder wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.</p>	BESCHLUSSFASSUNG	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 15

<p>VORSTAND</p> <p>OBLIEGENHEITEN DES VORSTANDES</p> <p>BESCHLUSSFASSUNG</p> <p>KONTROLLSTELLE</p>	<p>Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung.</p> <p>Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.</p> <p>Beschlüsse über Statutenänderung, Auflösung oder Fusionierung der Vereinigung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 16 <p>Die Leitung der Vereinigung ist einem aus höchstens fünf Personen bestehenden Vorstand übertragen. Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 17 <p>Der Vorstand hat die Leitung der Geschäfte der Vereinigung und die Vertretung nach aussen zu erfüllen. Die Grundlage seiner Arbeit bilden die Statuten, insbesondere die darin enthaltenen Zielsetzungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 18 <p>Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 19 <p>Sie kontrolliert die Jahresrechnung der Vereinigung und erstattet Bericht zuhanden der GV.</p>
<p><u>IV. FINANZEN</u></p> <p>MITGLIEDERBEITRÄGE</p> <p>HAFTUNG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 20 <p>Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen. Der Vorstand kann auf ein begründetes Gesuch Mitgliedern den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 21 <p>Die SVR haftet mit ihrem Vermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>
<p><u>V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u></p> <p>AUFLÖSUNG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 22 <p>Bei einer Auflösung gehen Vermögen und Inventar an eine wohltätige Institution mit ähnlichem Gedankengut wie die SVR.</p>
<p>STATUTENÄNDERUNG</p>	<p>Diese Statuten gelten ab der GV vom 23. März 2007</p>

**SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG
FÜR REINKARNATIONSLEHRE UND –THERAPIE**

SVR

STATUTEN

SVR
Tel. 055 440 33 36

Aabächliweg 2
info@svrt.ch

8854 Siebnen
www.svrt.ch

